
Datum: 29.07.2002
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 23. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 23 W 215/02
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2002:0729.23W215.02.00

Vorinstanz: Landgericht Münster, 10 O 119/02

Tenor:

Die Beschwerde wird nach einem Gegenstandswert von 260,42 EUR kosten-pflichtig zurückgewiesen.

- G r ü n d e :** 1
- Zutreffend hat der Rechtspfleger die von der Klägerin angemeldete Prozeßgebühr ihrer 2
Anwälte nur zur Hälfte in Ansatz gebracht, weil ein Fall des § 32 BRAGO gegeben ist. Die
dagegen erhobenen Angriffe sind nicht stichhaltig.
- Die Prozeßgebühr fällt nicht sofort bei der ersten Geschäftstätigkeit des Anwalts in voller 3
Höhe, sondern in zwei Stufen gestaffelt an. Solange es nicht zu einer der in § 32 BRAGO
abschließend (vgl. Senatsbeschuß vom 30. August 1973 in NJW 1974, 465) aufgezählten
Tätigkeiten kommt, verdient der Anwalt als Regelgebühr nur 5/10. Die volle Gebühr entsteht
erst, wenn er eine weitergehende Tätigkeit der nächsten Stufe entfaltet (vgl. Gerold/Schmidt-
von Eicken, BRAGO, § 32 Rn. 9). Kommt es dazu nicht mehr, weil sich die Sache vorher
erledigt hat, verbleibt es bei der bis dahin verdienten halben Gebühr (§ 13 Abs. 4 BRAGO).
Die volle Gebühr ist zu keinem Zeitpunkt entstanden, weshalb der § 32 BRAGO nicht als
Ausnahmevorschrift zu § 13 Abs. 4 BRAGO angesehen werden kann (a.A.
Anwaltkommentar-BRAGO-Gebauer § 32 Rn. 2).
- Die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin haben keinen Tatbestand erfüllt, wonach die halbe 4
Prozeßgebühr zur vollen hat anwachsen können. Zwar ist mit dem Antrag auf Durchführung
des streitigen Verfahrens ein verfahrenseinleitender Antrag im Sinne des § 32 BRAGO
gestellt worden (vgl. OLG Schleswig in JurBüro 1984, 405 mit zustimmender Anmerkung von
Mümmeler), aber nicht von den Anwälten der Klägerin, sondern von dieser selbst. Eine

etwaige Einflußnahme der Anwälte auf den Beklagten mit dem Ziel, dieser möge seinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid zurücknehmen, ist entgegen der Beschwerdebegründung nicht hinreichend, um die volle Prozeßgebühr anfallen zu lassen. Sie genügt keiner der in § 32 BRAGO abschließend aufgezählten Anspruchsvoraussetzungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, der Gegenstandswert folgt aus dem Abänderungsbegehren.

5